

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt E D E N K O B E N vom 19. November 2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt diese Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11. Mai 1993 mit Änderungen vom 08. Juni 1995 und 15. Februar 1996 außer Kraft.

Edenkoben, den 19. November 2001



Werner Kastner
Stadtbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 120,00 DM / 65,00 EUR
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 300,00 DM / 155,00 EUR

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 240,00 DM / 125,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten
 - aa) eine Einzelgrabstätte 750,00 DM / 385,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.500,00 DM / 770,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 750,00 DM / 385,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 25,00 DM / 12,83 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 50,00 DM / 25,67 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 25,00 DM / 12,83 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) 540,00 DM / 280,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr 18,00 DM / 9,33 EUR

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben

- d) Für die zur Verfügungstellung einer Grabgemeinschaftsstätte zur anonymen Beisetzung einer Urne 650,00 DM / 335,00 EUR

3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für Gräfte je Quadratmeter 510,00 DM / 265,00 EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 8,50 DM / 4,42 EUR

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber –mit Ausnahme der Beisetzung von Aschen- sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten. Für die Beisetzung von Aschen wird ein Betrag in Höhe von 150,00 DM / 80,00 EUR erhoben.
2. Für das Abräumen von Gräbern sowie die Entsorgung der Grabmale, der Grabeinfassungen und der Grabfundamente durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 DM / 210,00 EUR erhoben.
3. Sofern das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 200,00 DM / 105,00 EUR
für jeden weiteren Tag 40,00 DM / 21,00 EUR
in einer Kühlzelle je angefangenen Tag zusätzlich 30,00 DM / 16,00 EUR
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 50,00 DM / 26,00 EUR
für jeden weiteren Tag 3,00 DM / 2,00 EUR
2. Für
 - a) die Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung 150,00 DM / 80,00 EUR
 - b) Desinfektionen aller Art 20,00 DM / 11,00 EUR
3. Beheizung des Sezierraumes 30,00 DM / 16,00 EUR
4. Für die Benutzung der Aussegnungshalle 240,00 DM / 125,00 EUR

V. Sonstige Gebühren

- Inanspruchnahme der Leichenträger pro Mann
bei einer Beisetzung/Bestattung oder einem sonstigen
Transport eines Sarges oder einer Urne 50,00 DM / 26,00 EUR